Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

- 15. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land, Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Dierfeld, Flur 1 a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)
 - b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage Vorlagen-Nr. 2024/46/192

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Verbandsgemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Dierfeld am 24.04.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 29.04.2024 bis 03.06.2024.

Der Verbandsgemeinderat wird über die im Zuge der v. g Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Verbandsgemeinderat bekanntgegeben.

*** ***

Folgende Anlagen lagen den Sitzungsteilnehmern vor:

- FNP_PV Dierfeld Abwägungstabelle_VG-Rat09.10.2024_Entwurfsf
- FNP_Änderung Dierfeld Planzeichnung Offenlage (1)

Die Anlagen sind der Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat berät en bloc über die Stellungnahmen und beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen.

Im Übrigen nimmt der Verbandsgemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 37 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den sich aus den vorherigen Beschlüssen ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 37 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Darstellung und Bewertung im Rahmen der zur Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der Ortsgemeinde Dierfeld, eingegangenen Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024, TOP 15 a), Protokollfassung

Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt. Im Zeitraum der Beteiligung sind **30** Stellungnahmen eingegangen. Von den Nachbargemeinden ist **1** Stellungnahme eingegangen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung "Mein Wittlich.Land", Ausgabe 16/2024, Freitag, 19.04.2024. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
1	A.R.T.		
2	Amprion GmbH	30.04.2024	nein
3	Autobahn GmbH		
4	Bischöfliches Generalvikariat		
5	Bundesagentur für Arbeit		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.04.2024	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
8	Creos Deutschland GmbH	03.05.2024	nein
9	DB Immobilien		
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M)		
11	DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz		
12	Deutsche Flugsicherung GmbH		
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.05.2024	nein

4.4	D: 41:4	10.05.0001	
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	13.05.2024	nein
15	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	16.05.2024	nein
16	Evangelische Kirchengemeinde, Wittlich		
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	29.04.2024	nein
18	Fernstraßen Bundesamt	24.04.2024	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich		
20	Forstamt Wittlich	22.05.2024	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier	16.05.2024	nein
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	03.06.2024	ja
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte, Koblenz	25.04.2024	nein
24	Handwerkskammer Trier	21.05.2024	nein
25	Industrie- und Handelskammer	28.05.2024	nein
26	Inexio GmbH	24.04.2024	nein
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	03.06.2024	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Manderscheid		
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Landesplanungsbehörde	28.05.2024	nein
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde	28.05.2024	nein
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Ref. ÖPNV		
32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	28.05.2024	nein
33	Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline-Maßnahmen,		
	Landau		
34	Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Trier	24.05.2024	nein
35	Landesbetrieb Mobilität – Ref. Luftverkehr, Hahn-Flughafen		
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier	24.04.2024	nein
37	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	05.06.2024	ja
38	Planungsgemeinschaft Region Trier	29.05.2024	nein
39	Rendantur Wittlich		
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	29.05.2024	nein
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	21.05.2024	nein
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung, Koblenz		

43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde,		
	Koblenz		
44	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH		
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1		
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.1		
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.2		
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2	24.04.2024	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.2		
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.8		
51	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land		
52	Vermessungs- und Katasteramt	04.06.2024	nein
53	Verwaltung Flugplatz Trier GmbH – Flugplatz Tower Föhren		
54	VRT Verkehrsverbund	29.04.2024	nein
55	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	24.05.2024	nein
56	Westnetz GmbH, Dortmund		
57	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	25.04.2024	nein
58	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord		
59	Verbandsgemeindeverwaltung Daun		
Ord Nr.	Nachbargemeinden	Datum der Anregung	
60	Ortsgemeinde Laufeld		
61	Ortsgemeinde Niederöfflingen		
62	Ortsgemeinde Oberscheidweiler		
63	Ortsgemeinde Wallscheid	23.05.2024	nein
Ord Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	

2 Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 30.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine	
Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer	Zur Kenntnisnahme.
Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainegraben 200, 53123 Bonn vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden	
Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum	
angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger	Zur Kenntnisnahme.
öffentlicher Belange keine Einwände.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

8 Creos Deutschland GmbH, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 03.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes	
Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und	
Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für	
folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der	
zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der	
Betreuung beauftragt:	
 Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) 	
 Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases 	
Deutschland GmbH	
Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach	
GmbH	
Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-	
Netzgesellschaft mbH	
Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der	
Stadtwerke Speyer GmbH	
 Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies 	
GmbH	
Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony	
Energies GmbH	
Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die	
Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.	
Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich	
keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns	Zur Kenntnisnahme.
betreuten Anlagen vorhanden sind.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 08.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und	
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche	
Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte	
und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle	
Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	
erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung	
nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnisnahme.
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

14 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 13.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche	
Bodenordnung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Mosel	
bestehen gegen die o. g Vorhaben keine Bedenken. Es liegen	Zur Kenntnisnahme.
unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

15 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60327 Frankfurt/Main vom 16.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken	
vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

17 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein vom 29.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Zur Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Ordnungs-Nr. 6).
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

18 Fernstraßen Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).	Zur Kenntnisnahme.
Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen- Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.
Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Dierfeld und Bebauungsplanung SO Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der OG Dierfeld, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	Zur Kenntnisnahme, siehe oben.
Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	Zur Kenntnisnahme, siehe oben. Keine Beschlussfassung erforderlich.

20 Forstamt Wittlich, Beetovenstr. 3, 54516 Wittlich vom 22.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu den betreffenden	
Planungen wie folgt Stellung:	
Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan	
Bei den im FNP der Alt-VG Manderscheid (2007) als Wald	
dargestellten Flächen im Plangebiet handelt es sich überwiegend um	

Stand: 10.10.2024 Anregung	Abwägungsvorschlag
ehemalige Baumschulflächen, die als landwirtschaftliche Sonderkulturen begründet wurden und bis heute der gewerblichen Nutzung von Schmuckreisig dienen. Nach unserer Kenntnis wurden die Flächen weder als Wald begründet, noch stellte sich eine Waldeigenschaft durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Entsprechend liegen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" vor.	Zur Kenntnisnahme.
Der nach unserer Empfehlung zu beachtende Waldabstand von einer Baumlänge (i.d.R. 30 m) ist in der Darstellung des Sondergebiets in Teilen berücksichtigt. Seine konkrete Festsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplans.	Zur Kenntnisnahme. Der Belang betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Aufstellung Bebauungsplan Gegen die vorliegende Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Anlage grenzt auf beiden Teilflächen jedoch an bestehenden Wald an. Es ist sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage die Inanspruchnahme von Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen auf angrenzenden Waldflächen ausgeschlossen werden. Hierzu ist aus unserer Sicht ein Sicherheitsabstand zum Wald von mindestens einer Baumlänge einzuhalten. Dadurch kann zudem eine negative Verschattung der PV-Anlage vermieden werden und auch das Gefährdungsrisiko durch umstürzende Bäume wird weitestgehend reduziert. Nach örtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung von Baumart, Alter, zu erwartender Wuchsdynamik und Exposition beträgt aus unserer Sicht der erforderliche Waldabstand angrenzend zu Laubholz 25 m (beide Teilflächen). Bei der Festsetzung der Baugrenze im gegenständlichen Bebauungsplan sollte aus unserer Sicht die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstands umfänglich berücksichtigt werden und damit auch den angrenzenden Laubwald	Zur Kenntnisnahme. Die genannten Punkte betreffen die verbindliche Bauleitplanung.
im Osten der nördlichen Teilfläche miteinschließen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

21 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 16.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion	
Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen	Zur Kenntnisnahme.
Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die	
Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine	
Bedenken gegen die Planung.	
Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs-	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung, Hinweis ist bereits in den
und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde	Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt.
besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der	
GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte	
Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie,	
Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc.	Zur Kenntnisnahme. Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren
bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben (Nr. 22 und 23)
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

22 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz vom 03.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 03.06.2024:	
Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange	Zur Kenntnisnahme.
möglicherweise betroffen, da sich die Bauliche Gesamtanlage "Haus	
Dierfeld" genau zwischen den Planbereichen befindet.	
Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und	
genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1	
DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der	
Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung,	
städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.	
	Der geforderte Siedlungsabstand zum "Haus Dierfeld" von 100 m wurde bei
Die Photovoltaik-Flächen könnten von verschiedenen Standpunkten	der Festlegung der Plangebiete gemäß dem "Steuerungsrahmen für
aus gemeinsam mit der Baulichen Gesamtanlage in den Blick	Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land (2022) eingehalten.

Anregung

genommen werden; aufgrund der nur geringen Distanz von Photovoltaik-Flächen und dem denkmalgeschützten Bereich besteht der Verdacht, dass der o.g. Umgebungsschutz negativ beeinträchtigt wird.

Für eine abschließende Beurteilung wären Fotografien des Areals notwendig, idealerweise Visualisierungen, welche darstellen, inwiefern durch das Vorhaben eine Ansicht des Haus Dierfeld beeinträchtigt wird (bspw. durch Ablenkung des menschlichen Blickes, durch reflektierende Flächen oder technische Überprägung der Gesamtwirkung).

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Ggf. ist im weiteren Verlauf eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Ich habe die Kollegin in CC gesetzt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Abwägungsvorschlag

Durch den Altbestand an Laubbäumen, der westlich des Hauses Dierfeld die Parkplatzflächen säumt, ist die südliche Teilfläche nicht einsehbar – im Umkehrschluss wird die Ansicht des Gutes ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt, da der Baumbestand die Gebäude des Komplexes "Haus Dierfeld" abschirmt. Lediglich bei der Zuwegung zum "Haus Dierfeld", auf der K28 ist die Teilfläche in Richtung Süden randlich sichtbar, liegt jedoch nicht in der direkten Sichtachse auf das "Haus Dierfeld". Die südliche Planfläche wird zudem durch eine dreireihige Hecke in Richtung K28 und nach Osten, in Richtung Haus Dierfeld eingegrünt um die Sichtbarkeit zu minimieren.

Nach Einreichung der entsprechenden Fotos bei der Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz (per Mail am 09.07.2024) wurden die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken revidiert (per Mail am 19.07.2024). Begründet wird dies dadurch, dass das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht erst auf Höhe des Parkplatzes entfaltet und das Hofgut nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamt Umgebung wirkt. Die Fotodokumentation ist im Umweltbericht, Kapitel 3.9 aufgeführt.

Die geäußerten Bedenken seitens der GDKE wurden mit der Mail vom 19.07.2024 zurückgestellt (s.o.). Somit ist im weiteren Verfahren keine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Zur Kenntnisnahme.

Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Nr. 21 und 23).

Die Planung wird beibehalten.

Anregung	Abwägungsvorsc	hlag			
Stellungnahme vom 19.07.2024:					
Für die Zusendung der beiden Aufnahmen recht herzlichen Dank.	Beschlussvorsch	ılag			
Eine optische Beeinträchtigung ist unseres Erachtens nicht gänzlich ausgeschlossen, insbesondere bei der Annäherung an das Hofgut in einer laubfreien Zeit (Herbst bis Frühjahr). Durch die auf den Bildern	Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses dem Abwägungsvorschlag zu folgen.				
erkennbare und von Ihnen auch erwähnte Begrünung wird diese aber	Beschluss				
definitiv gemindert. Zusätzlich hilft die leichte Aufschüttung der K 28,	□ einstimmig	☐ mit	Anzahl St		Enthaltungen:
so dass der Blick des Betrachters noch einmal verstärkt über die PV- Module hinweggeht. Den uns zur Verfügung stehenden Aufnahmen	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
zufolge entfaltet das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht ohnehin erst auf Höhe des Parkplatzes, das Hofgut wirkt nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamte Umgebung hinein. Insofern würden wir unsere Bedenken zurückstellen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.	An der Abstimmung nahm	nen gemäß § 22 GemO n	icht teil:		

23 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 25.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der	
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege	
bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen	
wir nicht mehr beteiligt werden.	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der	
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.	Zur Kenntnisnahme.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion	
Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der	Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben
Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten	entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Nr. 21 und 22).

Anregung	Abwägungsvorschlag
und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht	
möglich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

24 Handwerkskammer Trier, Loebstr. 18, 54292 Trier vom 21.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit,	
dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.
erhoben werden.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

25 IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.	
Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Gemarkung	Zur Kenntnisnahme.
Dierfeld, Flur 1" der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der	
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Dierfeld" der	
Ortsgemeinde Dierfeld stehen seitens der Industrie- und	
Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

26 Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen	
unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

27 Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 03.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits	Zur Kenntnisnahme.
derzeit nicht geplant.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

29+30 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Landesplanungsbehörde + Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zum Verfahren – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes: Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Dierfeld zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Photovoltaik", bestehen bauplanungsrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit Datum	Zur Kenntnisnahme.
17.04.2023 bekannt gegeben. Das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung wurde in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.	Zur Kenntnisnahme.
Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes	Zur Kenntnisnahme. Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.

Anregung	Abwägungsvorschlag
vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBI. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.	
 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen. Ich weise darauf hin, dass im Bebauungsplan, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen, die "örtlichen Verkehrsflächen" und deren Anschluss an die betreffenden Sonderbauflächen dargestellt werden sollten. Zur Erschließung von PV-Freiflächenanlagen ist es ausreichend, wenn Wirtschaftswege als Erschließung dargestellt werden. Gem. Ziffer 2.2 der Textfestsetzungen sollen auch Nebenanlagen zulässig sein, die der Speicherung von Strom bzw. Wasserstoff dienen. Diesbzgl. weise ich auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle hin, dass vor Umsetzung eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuwiesen ist. Auf Seite 11 der Begründung ist angegeben, dass die mitgeteilten Auflagen der Oberen Wasserbehörde in den Textfestsetzungen aufgeführt werden. Ich weise darauf hin, dass diese lediglich als Hinweise aufgeführt sind, die keinen Normcharakter besitzen und auf Freiwilligkeit beruhen. Die im letzten Absatz auf Seite 11 aufgeführte Rechtsgrundlage § 22 ist falsch und sollte berichtigt werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die verbindliche Bauleitplanung.

Stand: 10.10.2024 Anregung	Abwägungsvorschlag
- Die Ortsgemeinde wird auf folgendes hingewiesen:	
Für PV-FFA, die auf Bebauungsplan-Flächen errichtet	
werden, kann im Rahmen der Baugenehmigung keine	
Rückbauverpflichtung geregelt werden.	
Hier ist die den Bebauungsplan erlassende Gemeinde oder	
der/die Grundstückseigentümer aufgefordert,	
entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan	
aufzunehmen bzw. mit dem Investor entsprechende	
vertragliche Rückbauregelungen zu treffen.	
Im Falle einer dauerhaften Beendigung der Nutzung der PV-FFA wäre ansonsten die Bauaufsichtsbehörde gefordert, mittels einer Beseitigungsanordnung die vollständige Entfernung der Anlage von der Ortsgemeinde oder dem/den Grundstückseigentümern zu fordern.	Zur Kenntnisnahme.
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die GP Joule GmbH beabsichtigt die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Dierfeld. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15,8 ha und beinhaltet dabei ausschließlich Flächen mit Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Fortschreibung der	Zur Kenntnisnahme.
Flächennutzungsplanung erforderlich. Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Vulkaneifel. Weitere Schutzgebiete oder biotoptypenkartierte Flächen sind nicht betroffen. Der Naturschutzbeirat und die Naturschutzverbände wurden in diesem Verfahren beteiligt. Sie weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung der Planung die Inhalte der Leitfäden "Kriterien für eine	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.

Stand: 10.10.2024	
Anregung	Abwägungsvorschlag
naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen" (KNE	
2021) und "Leitfaden für naturverträgliche und	
biodiversitätsfreundliche Solarparks" (HHI & TH Bingen 2021)	
eingehalten werden sollen. Des Weiteren sollte die	
Stromtrassenführung so kurz wie möglich gehalten werden. Die	
Aufgrabungen zum Verlegen der Leitungen stellen ein dauerhaftes	
Problem für den Bewuchs oberhalb der Trassen dar. Durch die	
Temperaturentwicklung der Leitung kümmert dort die Vegetation.	
Die windliche Flüche ein Kreneheun het eine Geschath weite von er	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Die nördliche Fläche am Kromberg hat eine Gesamtbreite von ca. 700m und schafft daher eine Barriere für die dort lebenden Wildtiere.	
Daher ist zur Lebensraumvernetzung und Verhinderung einer	
Lebensraumzerschneidung ein Wildtierkorridor mit mind. 20m Breite	
einzuplanen, der sich an vorhandenen Wildwechseln orientieren	
sollte.	
conto.	
Der Abstand zwischen den Modulen und dem Wald bzw. den	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
verbleibenden Baumschulbäumen sollte 20 - 30m betragen. Zum	Detrint die Verbindliche Badietplandig.
einen besteht so ein Schutz vor umfallenden Bäumen. Zum anderen	
können die vorkommenden Fledermäuse dann in einem größeren	
Bereich am Waldrand/Waldsaum entlang jagen. Die aktuell stark	
zurückgehenden Fledermauspopulationen bestimmter Arten und die	
zu beobachtenden Untergewichtigkeit ist alarmierend und zeigt, dass	
ein besonderes Augenmerk auf (potentielle) Jagdhabitate gelegt	
werden muss.	
Considera Fanchaie des durchastilles Durchas Burchas Burchas de la desident	Potrifft die verhindliche Pouleitplenung
Gem. dem Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung sind mit	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
der beschriebenen Umsetzung des Planvorhabens keine	
avifaunistischen Konflikte zu erwarten. Der vorgeschriebene Abstand	
von 3,5m zwischen den Modulreihen sollte auf 5-6m geweitet werden,	
damit die Sondergebietsfläche Greifvögeln als Jagdhabitat zur	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Verfügung steht. Da durch die Baumaßnahmen Tiere während ihrer	
Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört	
werden können, sind entsprechende Bauzeitregelungen erforderlich.	
Störungsreiche Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) müssen im	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Zeitraum September-März erfolgen. Weniger störungsintensive	Betimit die Verbindliche Badietplanding.
Arbeiten können fortlaufen ab Februar begonnen werden. Diese	
sollten ohne Unterbrechung durchgeführt werden, damit Vögel vor	
Beginn der Brutzeit ausweichen können. In der Nähe zu	
Höhlenbäumen müssen die Bauarbeiten zum Schutz der	
Fledermäuse und Bilche (Winterschlafzeit) bis Ende Oktober	
abgeschlossen sein. Eine Rodung der vorgesehenen Flächen darf	
nur außerhalb des Brutvogelschutzzeitraums (01.1028.02) erfolgen.	
Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge sollte in den textlichen	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Festsetzungen anstelle einer Empfehlung verbindlich festgeschrieben	
werden, dass zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage	
eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5	
Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfolgen muss.	
Alternativ sollte die Anlage aus Bodenschutzgründen außerhalb der	
niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) errichtet werden.	
Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut ist jedoch eine ökologische	
Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP	
erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44	
Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c	
Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der	
Umweltauswirkungen verpflichtet, sodass Sie geeignete Maßnahmen	
zur Abhilfe ergreifen müssen. Als Vermeidungs- und	
Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Lager- und	
Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt angelegt werden.	
Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so flächensparend wie möglich	
erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern	

Anregung	Abwägungsvorschlag
und wiederzuverwerten. Die errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.	
Um die PV-Anlage ins Landschaftsbild einzubinden, ist die südliche Anlage zur K 28 mit einer Baumhecke einzugrünen. Bei der Wahl der Sträucher sollten anstelle einer Rotbuchenreinkultur klimawandelbedingt verschiedene wärmeliebende und trockenheitsverträgliche Arten ausgewählt werden, wie Mispel, Vogel, Mehl-, und Elsbeere, Hainbuche, Zwetschge, Mirabelle, Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss empfohlen. Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes "Westdeutsches Bergland" zu verwenden.	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Die geplante Höhe der Einzäunung ist mit 2,5m Höhe überdimensioniert und zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2m Höhe zu begrenzen.	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt über den Warzenbach und Fahrbach in den Sammetbach fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante der einzelnen Module konzentriert ab. Hinzu kommt der Wasserabfluss der Flächenversiegelung durch technische Gebäude. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regenwasser bei Stark-	
oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es	
zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden	
Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden	
Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse. Im Rahmen der	
Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle	
Retentionsmulden im Plangebiet zu errichten, die potentielle	
Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In	
den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der	
Starkregen/Sturzflutkarte RLP bündeln, müssen somit hangparallel	
kaskadenartige Rückhaltemulden angelegt werden, die das Wasser	
abfangen und einer schadlosen Versickerung zuführen. Um diese	
entsprechend dimensionieren zu können ist zunächst eine Kf-Wert	
Bestimmung erforderlich. Die Erstellung eines	
entwässerungstechnischen Begleitplans wird empfohlen.	
Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind in einer	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten. Zum Schutz des	Detriit die Verbindiione Baaienplanang.
Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des	
Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die	
PVModule nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden	
dürfen.	
Im nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
muss eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensation für die	
geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, wenn möglich	
in Biotopwertpunkten, vorgelegt werden.	
Unter der Vereinerstrume, dens die in den einemsiskter	Zur Kenntnisnahme.
Unter der Voraussetzung, dass die in den eingereichten	Zai romansnamne.
Planungsunterlagen (u. a. Begründung Teil 2 – Umweltbericht) enthaltenen naturschutzrelevanten Hinweise und	
Kompensationsmaßnahmen, sowie vorgenannten Anmerkungen	

Anregung	Abwägungsvorschlag
berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen derzeit aus	
naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das	
Vorhaben.	
Stellungnahme Brandschutz	
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden: 1. Gegen die Errichtung einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Technikgebäuden bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
 Sollte jedoch die Errichtung von Stromspeichern oder Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff im Geltungsbereich des Bebauungsplans angestrebt werden, müsste zunächst u. a. eine ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. 	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-	
Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende	
Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
Bergbau / Altbergbau:	
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den	
Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik	
"Solarpark Dierfeld" und der Einzelfortschreibung des	Zur Kenntnisnahme.
Flächennutzungsplanes sowie in den Geltungsbereichen der	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ausgleichmaßnahmen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell	
kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	
Boden und Baugrund	
– allgemein:	
Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind,	Zur Kenntnisnahme.
bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht <u>keine Einwände</u> . Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-	Zur Kermunsnamme.
Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich	
bestätigt.	
- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer	Zur Kenntnisnahme.
Sicht keine Einwände.	Zui Neimunshamme.
Geologiedatengesetz (GeolDG)	
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor	Zur Kenntnisnahme.
Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau	
Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die	
spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und	
Bohrungen Rheinland-Pfalz unter	
https://geoldg.lgb-rlp.de	
zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem	
Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw.	
seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.	
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den	Zur Kenntnisnahme.
LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
geoldg.html	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

34 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Paulinstr. 58, 54292 Trier vom 24.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte,	
welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen	Zur Kenntnisnahme.
sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3,	
Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die	Das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde
Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt.	ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 24.04.2024 zum Verfahren geäußert (siehe Nr. 6).
Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern	
sind.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

36 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier vom 24.04.2024

Anregung	Abwagungsvorschlag
Bauverbotszone, gemäß § 22 Landesstraßengesetz von	
Rheinland-Pfalz (LStrG)	
Die Bauverbotszone, gemäß § 22 LStrG, ist einzuhalten.	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Erschließung Die Erschließung ist in den eingereichten Unterlagen nicht	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Einreichung des
ausreichend dargestellt. Die K 28 ist aufgrund ihres Straßenquerschnitts nicht für Baustellenbegegnungsverkehr	Erschließungskonzeptes im Zuge des Bauantragsverfahrens.
geeignet. Die vereinfachte beschriebene Erschließung über	
Wirtschaftswege ist nicht gegeben, da weder der Ausbauzustand noch die Dimensionierung der Wege ausreichend für eine	
Erschließung mit Sattelfahrzeugen ist.	
Die Zufahrten zur freien Strecke der Kreisstraße bedürfen einer	
Sondernutzungserlaubnis (§§ 41,43 LStrG) die im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft wird. Ob eine Erlaubnis erteilt werden	
kann, hängt davon ab, ob die verkehrssichere Erschließung	
sichergestellt werden kann. Wir empfehlen dem Investor dringend	

Anregung	Abwägungsvorschlag
eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Trier, damit es nicht zu	
Verzögerungen im Bauantragsverfahren kommt.	
Abwasser bzw. Oberflächenwasser	
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen	Zur Kenntnisnahme.
Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes	
Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet,	
die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder	
Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem	
anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung	
bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinster Weise	
beeinträchtigt werden.	
Anpflanzungen / Einfriedungen/ Freihaltung Sichtdreiecke	Detrifft die verstiedliche Devleitelen vers
Für die Zufahrten zur K 28 sind die erforderlichen Sichtdreiecke	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
(Anfahrtsicht nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen —	
RAL) nachzuweisen und dauerhaft von allen Beeinträchtigungen freizuhalten. Gegebenenfalls sind für die dauerhafte Freihaltung der	
Sichtdreiecke entsprechende Flächen im Bebauungsplan vorzusehen	
und zu kennzeichnen.	
Sonstige Anmerkungen	
Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige	
Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur	Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.
Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt	Bount die Vereinanene Badienplanding.
werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die	
Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die	
Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für	
bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der	
DIN 4084 — Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten.	
Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der	
Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich	Zur Kenntnisnahme.
zu deren Lasten.	
Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen,	
da für das Vorhaben eine straßenbaubehördliche Zustimmung nach	Keine Beschlussfassung erforderlich.
§§ 22,23, 41, 43 LStrG erforderlich ist.	

37 Landwirtschaftskammer RLP, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond vom 05.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22. Januar 2024 und möchten diese wiederholen. Die Gemeinde Dierfeld plant eine PV-FFA auf rund 16 ha auf 2 Teilstandorten. Wie in den Unterlagen dargestellt, liegen die durchschnittlichen Bodenzahlen nicht weit unter dem Durchschnitt der Gemarkung, wonach nicht von einem ertragsarmen Standort ausgegangen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
Ein negativer Einfluss auf die Agrarstruktur ist schon deshalb nicht auszuschließen, da durch die Zunahme des Flächenverbrauchs es zu erheblichen Spannungen auf dem Bodenmarkt kommt und hier ein extremer Anstieg des Pacht- und Preisniveaus zu verzeichnen ist. Die Flächen entfallen der Produktion, als Baumschule oder Ackerfläche, was zur weiteren Verschärfung des Bodenmarktes führt. Aufgrund dessen sehen wir die Agrarstruktur sehr wohl tangiert.	Bei den Planflächen handelt es sich um Flächen, die seit Jahrzehnten als Schmuckreisigkulturen genutzt wurden. Ohne Realisierung der PV-FFA würden diese nicht ohne weiteres als produktive landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Darüber hinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug für landwirtschaftliche Betriebe, da die Schmuckreisigkultur innerhalb des Betriebes nicht weitergeführt wird. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.
Weiterhin sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der PV-FFA zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.	Zur Kenntnisnahme. Lediglich in der Bauphase der PV-FFA bedarf es einer erhöhten Nutzungsfrequenz der Wirtschaftswege. Nach der Bauphase werden diese nur noch für gelegentliche Kontrollfahrten genutzt. Die Belastung der Bauphase übersteigt nicht die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Gerätschaften, die im Zuge des ansässigen Gartenbaubetriebes zum Einsatz kommen.
Ein externer Ausgleich, auf externen Flächen, wie die Maßnahme E2 vorsieht wird aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt.	Bei den externen Ausgleichsflächen handelt es sich analog zu den Planflächen um aufgegebene bzw. zukünftig nicht weiter bewirtschaftete Schmuckreisigkulturen, welche nicht ohne weiteres nach jahrzehntelanger Nutzung als produktive Ackerflächen genutzt werden können. Die Flächen

Anregung	Abwägungsv	vorschlag			
Die Landwirtschaftskammer sieht den zunehmenden Ausbau von PV-FFA auf hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr kritisch.	entsprechen den Kriterien des Steuerungsrahmens für Photovoltail Freiflächenanlagen (2022).			Photovoltaik-	
Zusammen mit der VG Wittlich-Land wurde ein Steuerungsrahmen erstellt, der hier auch Anwendungen findet und finden sollte. Nur innerhalb dieser Flächenkulisse können die landwirtschaftlichen Belange ggf. als weniger tangiert angesehen werden. Abschließend ist die Betroffenheit der Baumschule jedoch in einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.	vorangegang regenerativer die Belange ((2022) berück Baumschule ohnehin gepl	des Steuerungsra ksichtigt. Eine Ei	Sonderkultur eben. Bei der ahmens für Pl nzelfallbetraci lich, da die Eil r Sonderkultu	zugunsten a Ausweisung hotovoltaik-F htung der Be nnahmen dui	ler Erzeugung der Flächen wurden reiflächenanlagen troffenheit der rch die Pacht die
	Beschlussvo	orschlag			
		sgemeinderat be husses dem Abw			
	□ einstimmig	□ mit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
	Beschluss				
	An der Abstimmur	ng nahmen gemäß § 22	GemO nicht teil:	·	

38 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 29.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Belange der Regionalplanung wurden im Rahmen der	
vereinfachten raumordnerischen Prüfung benannt. Die	
Prüfergebnisse wurden am 17.04.2023 durch die Kreisverwaltung	Zur Kenntnisnahme.
Bernkastel-Wittlich mitgeteilt.	
Den Ausführungen in der vorliegenden Begründung können wir	
grundsätzlich zustimmen. Wir bitten um Berücksichtigung der	
regionalplanerischen Belange im weiteren Verfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

40 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier vom 29.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Von dem Geltungsbereich (zwei Teilflächen mit der Gesamtfläche von ca. 16 ha wird die abgegrenzte Sammetbachtalsperre, WSG 049, amtl. Nr. 405131682 betroffen. Dabei befindet sich die nördliche Teilfläche in der zukünftigen Schutzzone III (weitere Schutzzone), die südliche Teilfläche an der K 28 kommt in der abgegrenzten Schutzzone II (engere Schutzzone) zu liegen. In dem vorgelagerten Verfahren (30003/2023) wurde die raumordnerische Vereinbarkeit des "Solarparks Dierfeld" aus Sicht des betroffenen, abgegrenzten Schutzgebietes für die Sammetbachtalsperre durch die Regionalstelle WAB Trier geprüft und kam in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Auflagen möglich ist. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten nun konkrete Vorgaben zum Bau und Betrieb der FF-PVA, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. Bsp. zum Aufstellort eines Trafos und zur Einhaltung der Vorgaben nach der AwSV. Daneben wurden zur Unterhaltung der Flächen weitere Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde berücksichtigt, wie z. Bsp. der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Chemische Reinigungsmittel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden. Signifikante negative Auswirkungen auf die Wasserhaushaltskomponenten sind darüber hinaus durch die FF-PVA in Dierfeld nicht zu befürchten. Aus Sicht des betroffenen Einzugsgebietes der abgegrenzten Sammetbachtalsperre bestehen somit keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Die Ergänzungen betreffen die Textfestsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.
Starkregenvorsorge Die Aspekte der Starkregenvorsorge sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Insofern bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der	Zur Kenntnisnahme. Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere	
Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von	
Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach	
den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz	
aktuell bis zu 70%).	
Bodenschutz/Altlasten	
Für die beiden Teilflächen sind <u>keine</u> bodenschutzrelevanten Flächen	
(Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) im	Zur Kenntnisnahme.
Bodenschutzkataster des Landes registriert.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	U

41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier vom 21.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen	
Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben und	
auch keine sonstigen Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

48 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2, im Hause vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

52 Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 04.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der	
Liegenschaftskarte erstellt. Die im hiervon betroffenen Bereich	Zur Kenntnisnahme.
liegenden Flurstücke (Flurstücke 64/3, 65/5, 65/6, 70/12, 71/13 und	Betrifft die verbindliche Bebauungsplanung.
82/4) sind in der Planurkunde nicht dargestellt.	Die Darstellung der Flurstücke wird in der Planzeichnung des
Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.	Bebauungsplanes ergänzt.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

54 VRT Zweckverband Deworastr. 1, 54290 Trier vom 29.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der VRT ist nicht vom Planungsbereich des FNPs betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

55 Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 24.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
In dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir keine	Zur Kenntnisnahme.
Versorgungsanlagen. Gegen Ihre weiteren Planungen bestehen	
unsererseits keine Einwände.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

57 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich vom 25.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der im Antrag ausgewiesene Planungsbereich "Sonderbauflächen	
Photovoltaik" in der Ortsgemeinde Dierfeld, Flur 1, tangiert mit keinen	
Anlagen und Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Eifel-	
Mosel, somit gibt es aus unserer Sicht keine Einwände zur	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ausweisung eines Sondergebietes mit der Besonderen Zweckbestimmung "Photovoltaik". Zu erwähnen wäre, dass sich zwischen den geplanten Sonderbauflächen unsere Wasserleitung GGG ZM DN 125 im Flur 1, Flurstücke 63/2,68/11, 69/12 und 77/2 (Wegparzelle) in Richtung WZ Dierfeld befindet. Dies wäre dann bei einer Planung der Stromtrasse zur Photovoltaikanlage zu beachten.	Zur Kenntnisnahme. Die Planung der Stromtrasse wird in einem eigenen Antragsverfahren behandelt. Keine Beschlussfassung erforderlich.

63 Ortsgemeinde Wallscheid,

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Gemeinderat erhebt gegen die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung	Zur Kenntnisnahme.
"Photovoltaik" in der Ortsgemeinde Dierfeld <u>keine Bedenken.</u>	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.